

---

Schweizerische Baurechtstagung 2023

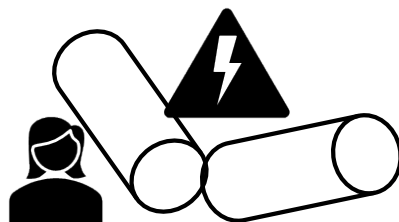
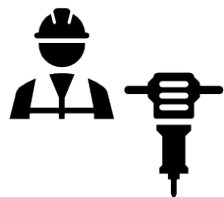
# **Beschädigung von Leitungen im Baugrund – und wer dann haftet**

**Thomas Siegenthaler, Winterthur**



# I. Modellannahme

---



- Planung von Grabungen oder Bohrungen im Baugrund gem. Planervertrag nach SIA-LHO 103 (2020).
- Der Baugrund ist im privaten Eigentum der Bauherrschaft.
- Ausführung durch Bauunternehmerin (Werkvertrag gem. SIA-Norm 118 (2013)).
- Bei der Ausführung der Arbeiten: Beschädigung einer Leitung eines Dritten (d.h. nicht im Eigentum der Bauherrschaft).
- Keine Personenschäden und keine Umweltschäden.

## II. Rechtlicher Kontext

S. 89 ff. Tagungsunterlage

Wenn bei Bauarbeiten Leitungen beschädigt werden, stellt sich oft die Frage, wer überhaupt Eigentümer der betroffenen Leitung und damit Geschädigter ist.

⇒ Grundsatz: Akzessionsprinzip (Art. 667 Abs. 2 ZGB)

⇒ Aber: Das Akzessionsprinzip wird bei Leitungen so oft durchbrochen, dass es eher die Ausnahme als die Regel ist.



### 1. Leitungsbaurechte

Art. 676 ZGB

<sup>1</sup>Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, dem sie dienen, gehören, wo es nicht anders geordnet ist, dem Eigentümer des Werks und zum Werk, von dem sie ausgehen oder dem sie zugeführt werden.

<sup>2</sup>Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit. ...

### 2. Spezialgesetzliche Leitungsrechte

«Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen und Kabelkanäle stehen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben» (Art. 37 Abs. 1 Fernmeldegesetz, FMG).

«Leitungen mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität stehen im Eigentum der Unternehmen der Energiewirtschaft, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben» (Art. 15a Elektrizitätsgesetz, EleG).

### 2. Spezialgesetzliche Leitungsrechte

«Die Rohrleitungsanlage steht, sofern es nicht anders geordnet ist, im Eigentum der Unternehmung, welche die Betriebsbewilligung besitzt» (Art. 31c Rohrleitungsgesetz, RLG).

«Die Erschliessungsanlagen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde oder des entsprechenden Werkträgers über, soweit das Eigentum nicht schon aufgrund der Zuteilung übertragen worden ist» (§ 171 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich).

# II. Rechtlicher Kontext

S. 92 ff. Tagungsunterlage









**Leitungskataster** Mst.: 1:250 25.02.2021

Für Anschlussleitungen auf privatem Grund, die unter Verantwortung der jeweiligen Grundeigentümer resp. Bauherrschaft verlegt worden sind, kann keine Gewähr abgegeben werden. Private Leitungen im öffentlichen Grund sind aufgeführt, soweit der Leitungseigentümer diese den städtischen Stellen (Vermessungsamt, Stadtwerk) zur Eintragung im Leitungskataster gemeldet hat.

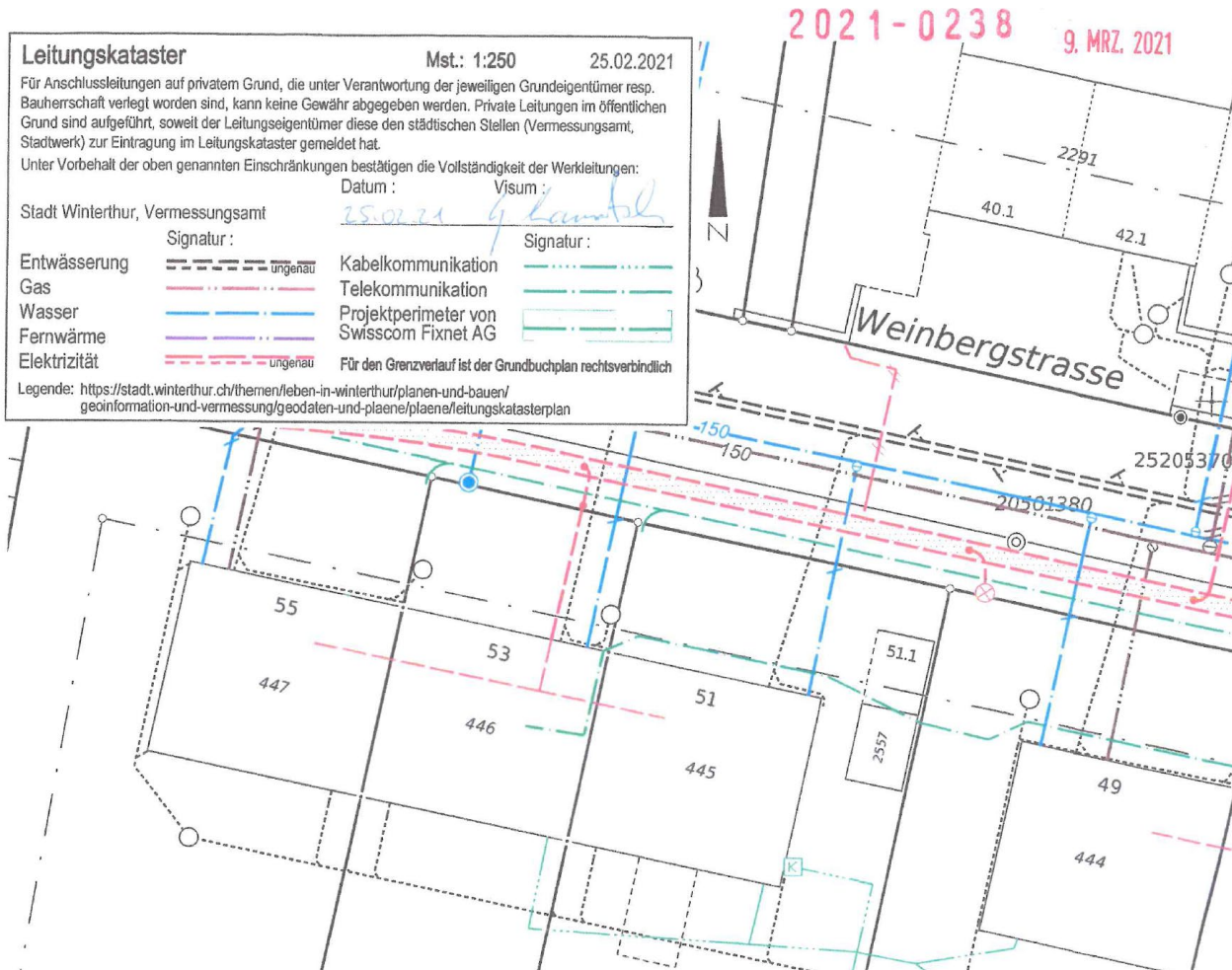
Unter Vorbehalt der oben genannten Einschränkungen bestätigen die Vollständigkeit der Werkleitungen:

Stadt Winterthur, Vermessungsamt Datum: 25.02.21 Visum: *[Signature]*

Signatur: *[Signature]* Signatur: *[Signature]*

Entwässerung	 ungenau	Kabelkommunikation	
Gas		Telekommunikation	
Wasser		Projektperimeter von Swisscom Fixnet AG	
Fernwärme			
Elektrizität	 ungenau	Für den Grenzverlauf ist der Grundbuchplan rechtsverbindlich	

Legende: <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/planen-und-bauen/geoinformation-und-vermessung/geodaten-und-plaene/plaene/leitungskatasterplan>





## **II. Rechtlicher Kontext** S. 92 ff. Tagungsunterlage

---

### **3. Leitungskataster nach kantonalem Recht**

Kanton Bern: Gemeinden führen Leitungskataster

Kanton Zürich: Kantonaales Leitungskataster



### 4. Leitungskataster nach Bundesrecht

#### Art. 26a Elektrizitätsgesetz (EleG)

«<sup>1</sup>Die Betriebsinhaber dokumentieren gemäss den Vorgaben des BFE ihre elektrischen Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV in Form von Geodaten und stellen die Geodaten dem BFE zu.

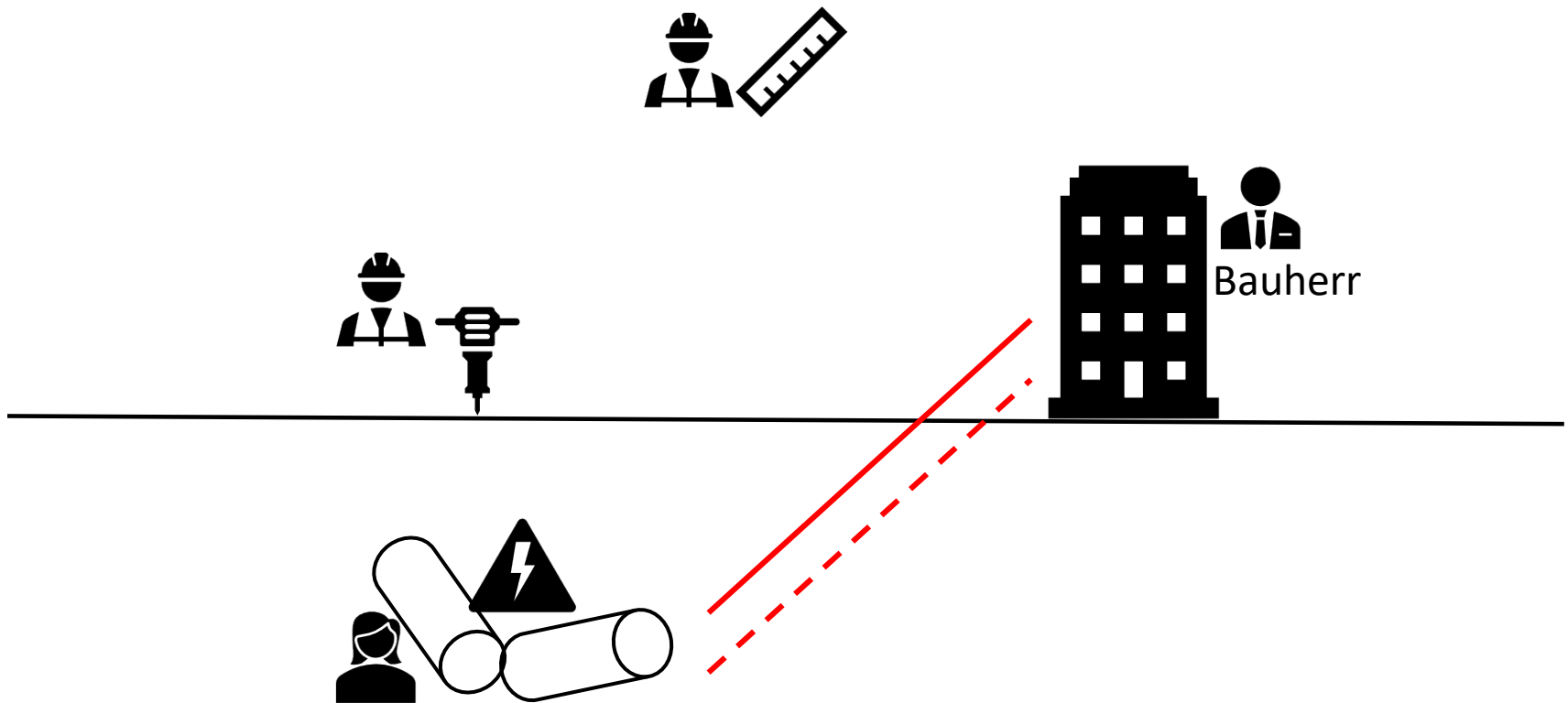
<sup>2</sup>Das BFE erstellt eine Gesamtsicht; diese ist öffentlich zugänglich. ...

### 5. Technische Normierung

SIA-Norm 405 (2012) «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen»

# III. Der Grundeigentümer S. 95 f. Tagungsunterlage

## 1. Pflichten des Grundeigentümers



## 1. Pflichten des Grundeigentümers

- Aus dem Dienstbarkeitsvertrag: Pflicht die im Dienstbarkeitsvertrag vorgesehene Nutzung zu dulden (inkl. Pflicht diese Nutzung nicht zu stören).
- Gefahrensatz: Wer eine gefährliche Handlung ausführt, muss alles Zumutbare vorkehren, damit sich diese Gefahr nicht verwirklicht.

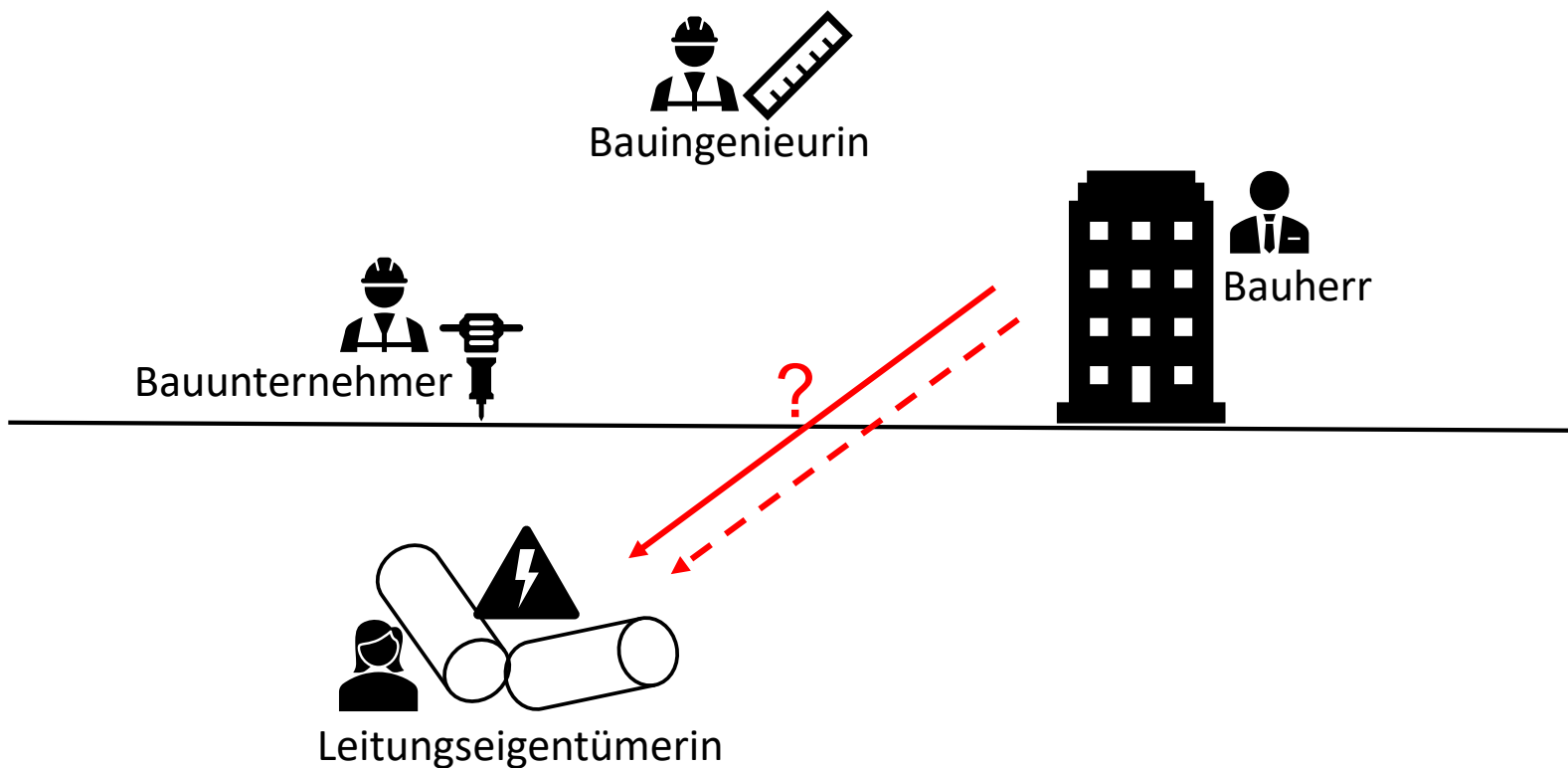
## 2. Pflichten des Leitungseigentümers

- **Gefahrensatz:** Wer eine Leitung betreibt, deren versehentliche Beschädigung bei Bauarbeiten zu Personenschäden oder Umweltschäden führen könnte, hat alles Zumutbare vorzukehren, damit diese Gefahr nicht zur Verletzung fremder Rechtsgüter führt.

# III. Der Grundeigentümer

S. 102 ff. Tagungsunterlage

## 3. Haftung der Bauherrschaft gegenüber dem Leitungseigentümer?



### 3. Haftung der Bauherrschaft gegenüber dem Leitungseigentümer?

Grundeigentümerhaftpflicht (Art. 679 ZGB)?

«<sup>1</sup>Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.»



### 3. Haftung der Bauherrschaft gegenüber dem Leitungseigentümer?

Vertragsrecht (Art. 97 ff. OR)?

«Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.»

Hilfspersonenhaftung (Art. 101 Abs. 1 OR)?

### 3. Haftung der Bauherrschaft gegenüber dem Leitungseigentümer?

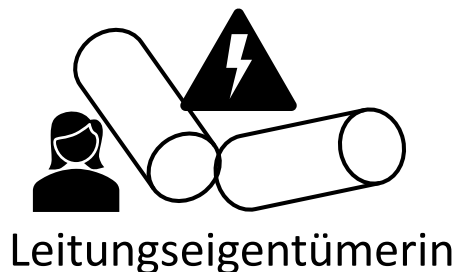
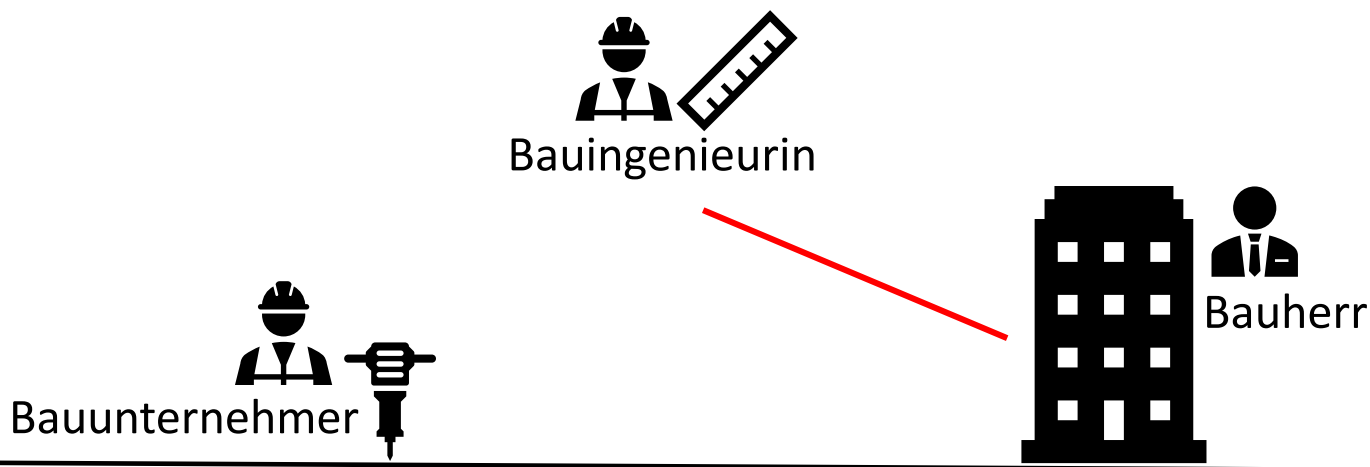
Ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR)?

«Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.»

Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)?

# IV. Die Bauingenieurin S. 96 f. Tagungsunterlage

## 1. Die Bauingenieurin und ihre Auftraggeber



### 1. Die Bauingenieurin und ihre Auftraggeber

Grundleistung gem. Art. 4 SIA-103 (2020), Phase 31 (Vorprojekt): «Beschaffen und Zusammenstellen ergänzender Unterlagen wie Topografie, Baugrund, Gefahrenkarten und Einwirkungen von Naturgefahren, *Werkleitungspläne*, Bestandesaufnahmen und Zustandsaufnahmen».

Leistung des Auftraggebers im Vorprojekt: «Aufarbeiten und Zurverfügungstellen von Daten und Unterlagen als Projektgrundlagen».

### 1. Die Bauingenieurin und ihre Auftraggeber

Grundleistung gem. Art. 4 SIA-103 (2020), Phase 41 (Ausschreibung)

«Erstellen der Allgemeinen und der Besonderen Bestimmungen mit:

- Submissionsplänen und Baubeschrieb
- Zusammenstellung der Angaben über Anlagen Dritter, insbesondere *Werkleitungen* sowie die Untergrundbeschaffenheit im Projektperimeter
- Prüf- und Kontrollplan».

### 1. Die Bauingenieurin und ihre Auftraggeber

Generell gilt, dass die Ingenieurin die allgemein anerkannten Regeln ihres Fachgebietes beachten muss.

Beispiel: SIA-Norm 267 (Geotechnik, 2013)

«In der Entwurfsphase sind die Auswirkungen der Pfähle und Pfahlarbeiten auf Bauwerke, Leitungen, Einrichtungen und Anlagen sowie auf den Baugrund und das Gelände in der Umgebung zu untersuchen, ...»

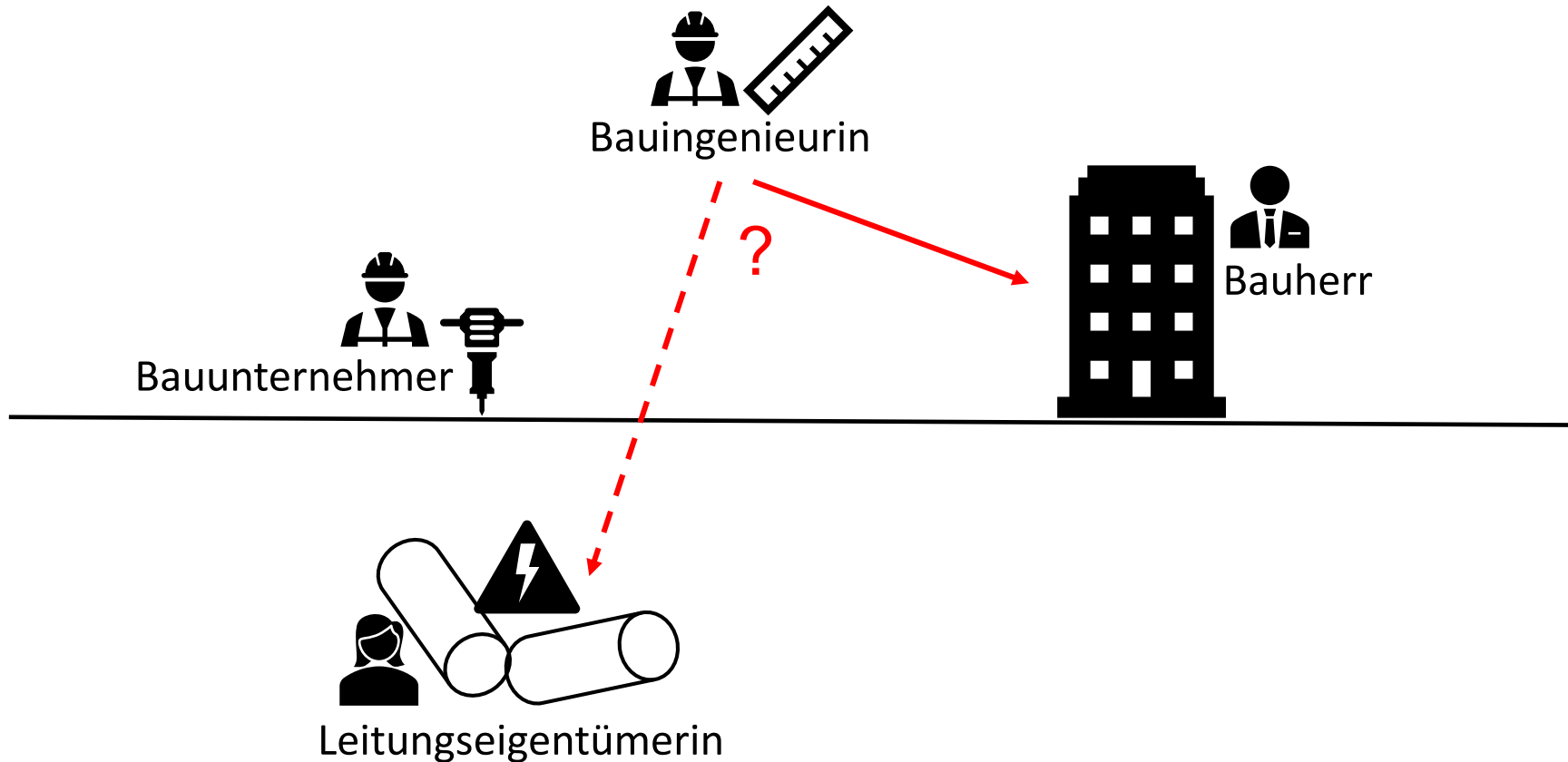
### 1. Die Bauingenieurin und ihre Auftraggeber

Art. 10.2.1.5 SIA-Norm 267:

«Es ist abzuklären, wie sich die Ankerarbeiten auf die Umgebung auswirken, insbesondere:

- ...
- Beschädigung von bestehenden Bauten, Leitungen und Kabeln

## 2. Haftung der Bauingenieurin?





### 2. Haftung der Bauingenieurin?

- Planungsfehler? => Mängelhaftung nach Werkvertragsrecht (inkl. Mängelrügepflicht)
- Bauleitungsfehler? => Haftung nach Auftragsrecht
- Ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) insbes. Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)

### 2. Haftung der Bauingenieurin?

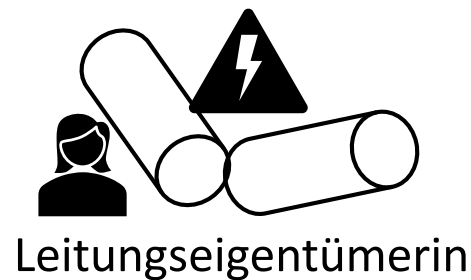
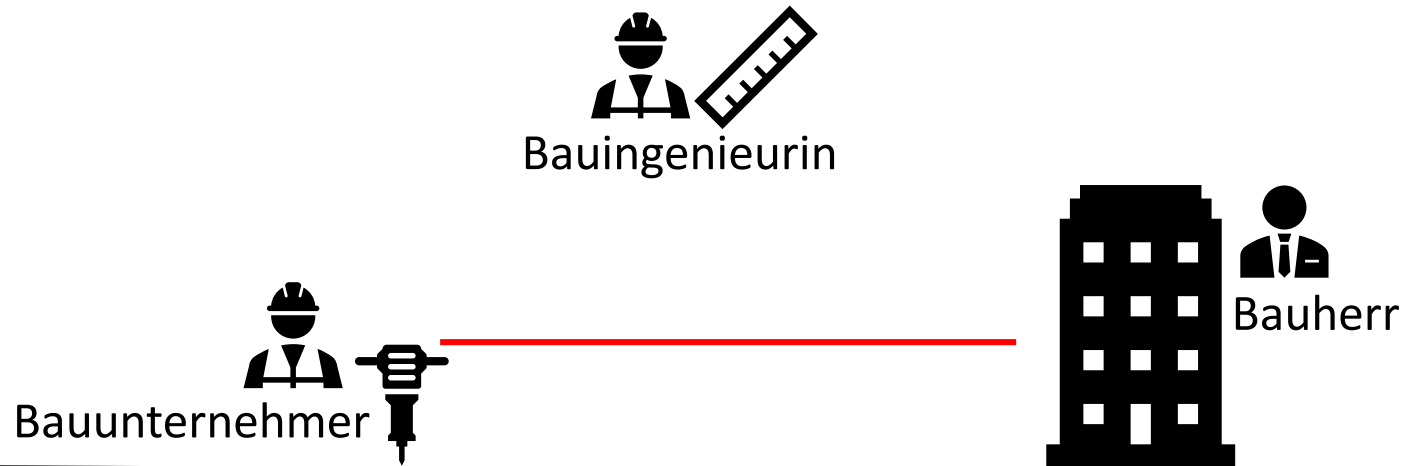
Fünf Bedingungen der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR): (1) eine Handlung einer Hilfsperson, die in einem Subordinationsverhältnis zu einem Arbeitgeber steht; (2) eine Handlung, die bei der Ausübung ihrer Arbeit begangen wurde; (3) eine *widerrechtliche Handlung*; (4) ein Schaden und (5) ein Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der widerrechtlichen Handlung der Hilfsperson.

=> Bei Unterlassungen?

### 2. Haftung der Bauingenieurin?

Bei aktivem Tun obliegt es dem Arbeitgeber, den Entlastungsbeweis zu erbringen, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden abzuwenden. Der Entlastungsbeweis dürfte insbesondere dann gelingen, wenn der Geschäftsherr nachweist, dass im Bereich der Bohrung mit der beschädigten Leitung trotz aller Sorgfalt nicht gerechnet werden musste, so dass weder sein Verhalten noch das seiner Hilfsperson als fehlerhaft im Sinne von Art. 55 OR qualifiziert werden kann.

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr



## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

Art. 5 Abs. 3 SIA-Norm 118:

«Zu den örtlichen Gegebenheiten, die der Bauherr zu ermitteln hat, gehören auch benachbarte Bauwerke, Verkehrs- und weitere Anlagen, belastetes Bodenmaterial und Altlasten, Grundwasservorkommen und Quellen sowie ober- und unterirdische Leitungen (wie z.B. für Stark- und Schwachstrom, Gas und Wasser, Erdölprodukte), insofern sie die auszuführende Arbeit behindern oder durch diese gefährdet werden könnten.»

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

Art. 110 SIA-Norm 118:

«<sup>1</sup> Der Unternehmer sorgt dafür, dass benachbarte Bauwerke, Anlagen, *Leitungen*, Grundwasservorkommen und Quellen durch seine Arbeiten nicht beeinträchtigt werden, und gibt hierfür die erforderlichen Weisungen. Er darf sich dabei auf die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben verlassen, hat aber mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Im Übrigen gilt Art. 25.»

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

Was gilt bei folgendem Vermerk auf den Plänen?

«Die eingezeichneten Werkleitungen können unvollständig sein und zur eingemessenen Lage differieren. Die Leitungen müssen teilweise von Hand sondiert werden.»

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

Art. 103 SIA-Norm 118:

«Bis zur Abnahme (Art. 157–164) trifft der Unternehmer zum Schutze von Personen und deren Gesundheit sowie von Eigentum des Bauherrn und Dritter die vereinbarten, die gesetzlich vorgeschriebenen und die erfahrungsgemäss gebotenen Vorkehren. Die Aufwendungen werden beim Einheitspreisvertrag in die vereinbarten Preise eingerechnet, sofern dafür nicht separate Positionen vorgesehen wurden (Art. 9).»



## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

### Art. 104

Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: ... Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. Er wird dabei von der Bauleitung unterstützt.»

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

⇒ Vertraglicher Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Pflichten.

Art. 30 BauAV

<sup>1</sup>Vor Beginn der Bauarbeiten muss abgeklärt werden, ob im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können, namentlich elektrische Anlagen, ... Leitungen, Kanäle, Schächte und Anlagen mit Explosionsgefahr oder gefährlichen Stoffen.

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

<sup>2</sup>Sind solche Anlagen vorhanden, so ist mit deren Eigentümern oder Betreibern schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, festzulegen, welche Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind und wer sie durchzuführen hat.

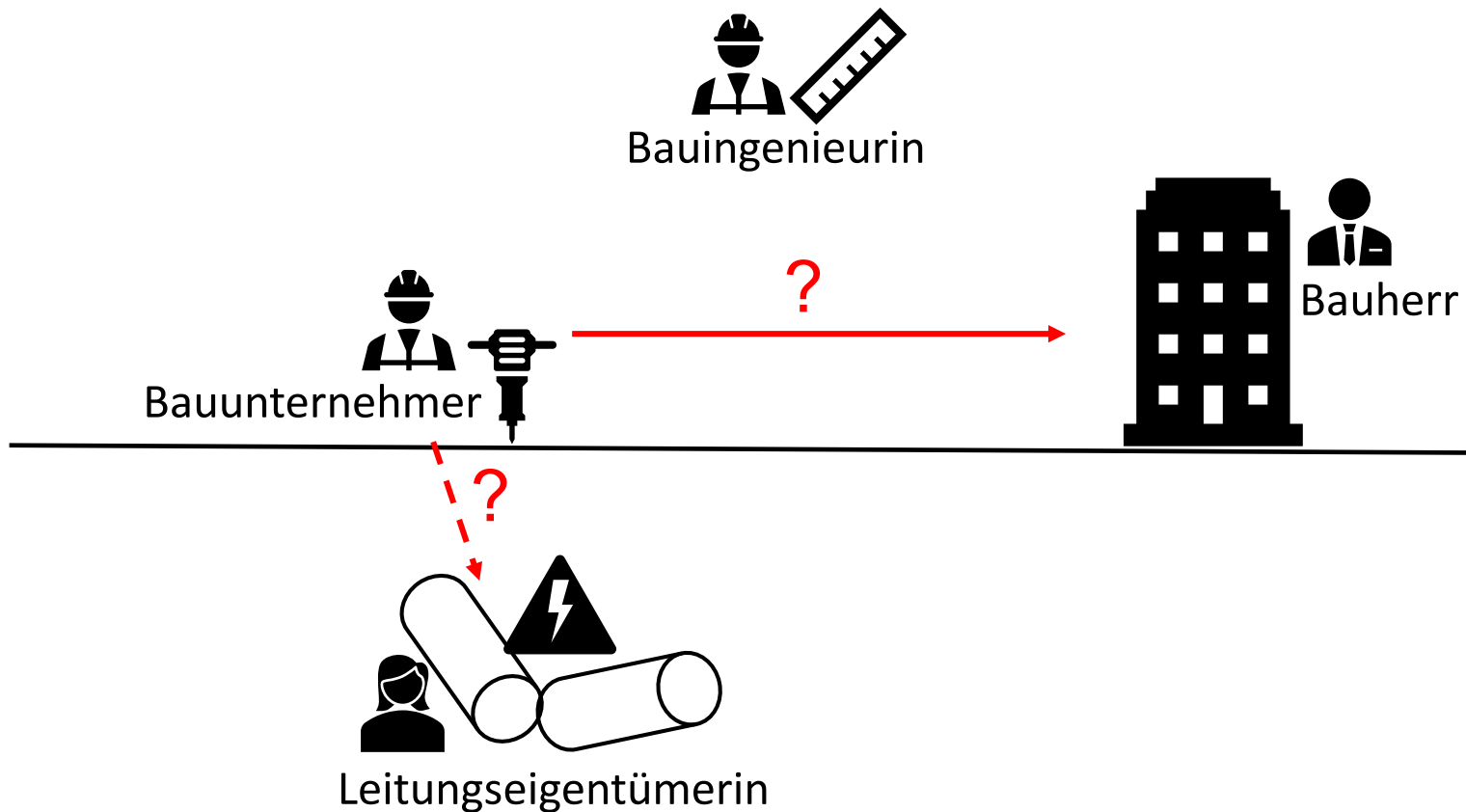
<sup>3</sup>Werden solche Anlagen erst nach Arbeitsaufnahme entdeckt, so sind die Arbeiten einzustellen und ist die Bauherrschaft oder deren Vertretung zu benachrichtigen. ...»

## 1. Der Bauunternehmer und der Bauherr

Ausserdem: Der Besteller hat den Unternehmer «auf Gefahren hinzuweisen, die ihm bekannt, für den Unternehmer jedoch nur schwer erkennbar sind.»

(Urteil 4A\_494/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 4.1)

## 2. Haftung des Bauunternehmers?



## 1. Haftung des Bauunternehmers?

- Vertragliche Haftung.  

Aber keine Haftung, wenn die Bauunternehmerin alle öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Pflichten eingehalten hat.
- Mängelhaftung?
- Ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) insbes. Art. 55 OR?

## 2. Haftung des Bauunternehmers?

Aber: Was gilt bei vertrauensbeschränkenden Vermerken auf Bestandesplänen?

«Die Werkleitungen wurden bei den Werken erhoben und vor Ort nicht sondiert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Leitungen oder unterirdischen Anlagen besteht keine Gewähr. Die genaue Lage der eingetragenen Werkleitungen ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die Unternehmerin zu überprüfen.»

### 1. Selbstverschulden des Leitungseigentümers?

Ein Selbstverschulden kann den Kausalzusammenhang anderer Ursachen unterbrechen.

Wenn zwar ein Selbstverschulden besteht, aber dieses den adäquaten Kausalzusammenhang nicht unterbricht, kommt Art. 44 Abs. 1 OR zur Anwendung.

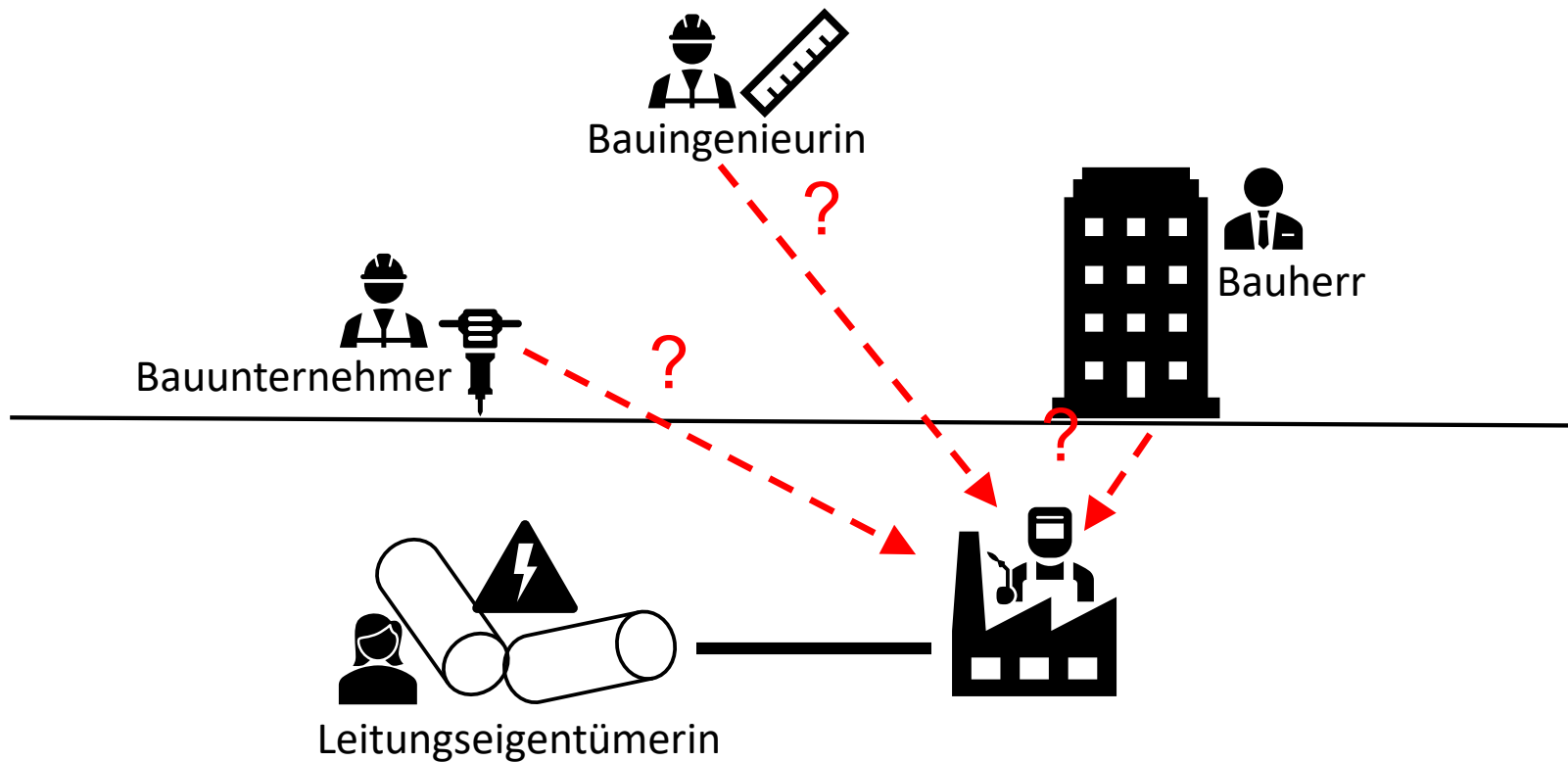


### 1. Selbstverschulden des Leitungseigentümers?

Ein Selbstverschulden liegt auch vor, wenn der Geschädigte es unterlässt, zumutbare Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, die geeignet wären, der Entstehung oder der Verschlimmerung des Schadens entgegenzuwirken oder wenn er sich bewusst oder in fahrlässiger Weise einer «gesteigerten, über das sozialübliche hinausgehenden Gefährdung aussetzt, deren Verwirklichung den Schaden mitverursacht» (sog. Gefahrenexponierung).

# VII. Einzelthemen S. 115 f. Tagungsunterlage

## 1. Haftung für reine Vermögensschäden Dritter (Reflexschaden)



### 1. Haftung für reine Vermögensschäden Dritter (Reflexschaden)

Eine Haftungsklage gegen den Arbeitgeber (Art. 55 Abs. 1 OR) hat nur der Geschädigte. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtrechts ist nur derjenige Geschädigte, der einen direkten Schaden in seinem Vermögen erleidet. Einen ausservertraglichen Haftungsanspruch hat der durch einen reinen Vermögensschaden betroffene Dritte nur, wenn der Schädiger gegen eine einschlägige Schutznorm verstossen hat.

## VII. Einzelthemen

---

### **2. Bauten Privater in öffentlichen Grundstücken**

Grundlage für einen Haftungsanspruch des Leitungseigentümers gegen den Bauherren?

Vgl. Text der Bewilligung zur Benützung des Strassengebietes (§ 37 Strassengesetz ZH)



## VII. Einzelthemen

---

### 2. Bauten Privater in öffentlichen Grundstücken

«Die Bewilligungsinhaberin haftet wie ein Grund- und Werkeigentümer für alle Schäden und Nachteile, die dem Strasseneigentümer oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der Leitung entstehen. Namentlich ist sie Leitungseigentümern gegenüber, welche mit ihr die Nutzung des Strassengrundstücks teilen, für durch sie bzw. ihre Anlage verursachte Schäden verantwortlich. Sie hat den Strasseneigentümer von Ersatzansprüchen zu befreien, die Geschädigte gegen ihn richten. Die Bewilligungsinhaberin ist gehalten, die Schadenursache unverzüglich zu beheben.»



# Schluss

---

